

Satzung

der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom 04.07.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.07.2019

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 23 und 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBL. I S.3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBL. I S. 2696), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), hat der Rat in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

- Abschnitt I -

Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder

§ 1

Beitragspflichtiger Personenkreis/Beitragszeitraum

- (1) Die Stadt Hückelhoven erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge. Im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs nach § 21d KiBiz NRW wird auch ein Beitrag für Kinder erhoben, die in einer Tageseinrichtung betreut werden, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hückelhoven liegt.
- (2) Entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben die Eltern monatlich ab Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Leben die Eltern des Kindes in häuslicher Gemeinschaft, werden die Einkommensverhältnisse beider Elternteile zugrunde gelegt. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an Stelle der Eltern.
- (3) Beitragszeitraum ist ein Jahr. Es entspricht dem jeweiligen Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung nicht unterbrochen. Der Elternbeitrag wird durch die Stadt Hückelhoven schriftlich in Form eines Leistungsbescheides gegenüber dem elternbeitragspflichtigen Personenkreis gem. Abs. 1 festgesetzt und in monatlichen Teilzahlungsbeträgen erhoben.
- (4) Die Kosten für eine Mahlzeit werden zusätzlich von der jeweiligen Kindertageseinrichtung erhoben.

§ 2

Beitragsbefreiung/Beitragserlass

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Wird ein Kind aufgrund der Regelungen des § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit, so wird auch das zweite und jedes weitere Kind beitragsfrei.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten (§ 90 Abs. 4 S.1 und 2 SGB VIII).

§ 3

Höhe des Elternbeitrags und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus Abschnitt III § 1 der Satzung. Die Elternbeiträge werden zeitgleich mit den Kindpauschalen (§ 19 Abs. 2 KiBiz) um jährlich 1,5 % angehoben, erstmals zum Kindergartenjahr 2019/2020. Für die folgenden Kindergartenjahre wird die Höhe der Elternbeiträge jeweils vor Beginn des Kindergartenjahres durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven bekannt gemacht. Der Elternbeitrag ist zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 5 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensstufe ergibt.
- (3) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern gegenüber der Stadt Hückelhoven schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. Abschnitt III § 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer die notwendigen Angaben nach Abs. 3 unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

- (5) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (6) Eine Änderung des Betreuungsvertrags mit verändertem Betreuungsumfang im Laufe eines Kindergartenjahres hat eine Änderung der Elternbeitragshöhe zur Folge.

§ 4 Elterneinkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Elterngeld (bis 300 €) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 - 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Abs. 1 - 4 zu ermittelnden Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte Jahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 5 Änderung des Elterneinkommens

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind der Stadt Hückelhoven unverzüglich mitzuteilen.

- Abschnitt II -

Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege

§ 1

Beitragspflichtiger Personenkreis/Beitragszeitraum

- (1) Die Stadt Hückelhoven erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.
- (2) Entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben die Eltern monatlich ab Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege, die vom Jugendamt der Stadt Hückelhoven vermittelt wurde und finanziert wird, öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten zu entrichten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Leben die Eltern des Kindes in häuslicher Gemeinschaft, werden die Einkommensverhältnisse beider Elternteile zugrunde gelegt. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an Stelle der Eltern.
- (3) Beitragszeitraum ist jeder Monat, in dem ein Kind in einer Tagespflegestelle betreut wird. Der Elternbeitrag wird durch die Stadt Hückelhoven schriftlich in Form eines Leistungsbescheides gegenüber dem elternbeitragspflichtigen Personenkreis gem. Abs. 1 festgesetzt. Unabhängig vom Tag der Aufnahme, der Abmeldung und etwaiger sonstiger Änderungen sind nur volle Monatsbeiträge zu entrichten.

§ 2

Beitragsbefreiung/Beitragserlass

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2018/2019 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Wird ein Kind aufgrund der Regelungen des § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit, so wird auch das zweite und jedes weitere Kind beitragsfrei.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch

Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten (§ 90 Abs. 4 S.1 und 2 SGB VIII).

§ 3

Höhe des Elternbeitrags und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus Abschnitt III § 1 der Satzung. Die Elternbeiträge werden zeitgleich mit den Kindpauschalen (§ 19 Abs. 2 KiBiz) um jährlich 1,5 % angehoben, erstmals zum Kindergartenjahr 2019/2020. Für die folgenden Kindergartenjahre wird die Höhe der Elternbeiträge jeweils vor Beginn des Kindergartenjahres durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven bekannt gemacht. Der Elternbeitrag ist zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 5 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensstufe ergibt.
- (3) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern gegenüber der Stadt Hückelhoven schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. Abschnitt III § 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer die notwendigen Angaben nach Abs. 3 unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (5) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (6) Eine Änderung des Betreuungsvertrags wegen der Veränderung des Betreuungsumfangs hat eine Änderung der Elternbeitragshöhe zur Folge.

§ 4

Elterneinkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Elterngeld (bis 300 €) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 - 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Abs. 1 - 4 zu ermittelnden Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte Jahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 5 Änderung des Elterneinkommens

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind der Stadt Hückelhoven unverzüglich mitzuteilen.

- Abschnitt III -

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und/oder von Leistungen der Kindertagespflege

§ 1 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hückelhoven erhoben. Es gelten die nachfolgend festgelegten Einkommens- und Beitragsstufen:

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege (für Kinder ab 2 Jahren)

Einkommens- stufen	Jahresein- kommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich
		Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat
Nr. 1	bis 18.000,- €	-	-	-
Nr. 2	bis 27.000,- €	29,60 €	34,33 €	48,08 €
Nr. 3	bis 38.000,- €	50,31 €	58,33 €	81,20 €
Nr. 4	bis 50.000,- €	84,73 €	97,49 €	133,48 €
Nr. 5	bis 62.000,- €	133,48 €	153,19 €	206,58 €
Nr. 6	bis 74.000,- €	175,26 €	201,93 €	273,89 €
Nr. 7	bis 86.000,- €	210,07 €	241,41 €	328,45 €
Nr. 8	bis 98.000,- €	244,89 €	282,03 €	382,98 €
Nr. 9	bis 110.000,- €	275,57 €	323,30 €	438,77 €
Nr. 10	über 110.000,- €	309,87 €	368,74 €	500,23 €

**Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege
(für Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres)**

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich
		Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat
Nr. 1	bis 18.000,- €	-	-	-
Nr. 2	bis 27.000,- €	43,47 €	60,64 €	77,77 €
Nr. 3	bis 38.000,- €	89,20 €	125,79 €	162,93 €
Nr. 4	bis 50.000,- €	134,64 €	189,19 €	242,56 €
Nr. 5	bis 62.000,- €	178,73 €	249,53 €	321,49 €
Nr. 6	bis 74.000,- €	201,93 €	282,03 €	363,26 €
Nr. 7	bis 86.000,- €	242,56 €	338,90 €	436,37 €
Nr. 8	bis 98.000,- €	283,19 €	395,76 €	509,48 €
Nr. 9	bis 110.000,- €	315,56 €	440,77 €	567,70 €
Nr. 10	über 110.000,- €	352,03 €	491,64 €	633,44 €

Bei der Einordnung der Kinder in die Alterskategorien ist das Alter zugrunde zu legen, das die Kinder am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden (§ 19 Abs. 5 KiBiz).

**§ 2
Zahlung der Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge sind an die Stadt Hückelhoven zu entrichten.

**§ 3
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom 29. Juni 2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 12.07.2017 tritt mit Ablauf des 31.07.2018 außer Kraft.

Hinweis:

Inkrafttreten der Ursprungssatzung: 01.08.2018

